

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über die Widmung der Erschließungsanlage "Kiebitzweg" im Stadtbezirk Herdringen für den öffentlichen Verkehr

Der Bezirksausschuss Herdringen hat in seiner Sitzung am 10.02.2025 beschlossen:

Nachdem die Stadt als Träger der Straßenbaulast Eigentümerin der den Erschließungsanlagen dienendem Grundstück geworden ist, nämlich das im beiliegenden Lageplan schraffiert gekennzeichneten Flurstück 1967 der Flur 10 in der Gemarkung Herdringen, wird die Erschließungsanlage "Kiebitzweg" nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Verkehrsfläche des Flurstückes 1919, Flur 10, Gemarkung Herdringen, im Lageplan gestrichelt gekennzeichnet, wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW mit Beschränkung auf die zulässige Benutzungsart "Fußweg und Radweg" gewidmet.

Eine etwaige bereits vorliegende Widmung einzelner Flurstücke steht der erneuten "doppelten" zweckgleichen Widmung grundsätzlich nicht entgegen und ist unbedenklich.

Die Widmung der vorgenannten Grundstücke wird hiermit verfügt.

Sie ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen.

Die vorstehende Widmung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBI. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Widmungsverfügung nebst Begründung kann beim Bürgermeister der Stadt Arnsberg (Fachdienst Straßenrecht / Anliegerbeiträge, Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg) während der Dienststunden oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Arnsberg, 04.03.2025 Stadt Arnsberg als Straßenbaubehörde Der Bürgermeister Im Auftrag:

Dr. Birgitta Plass

